

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Dezember 2024
Nr. 788

24	EA 29	81
----	-------	----

Einfache Anfrage von Simon Weilenmann vom 6. November 2024 „Pestizide im Trinkwasser“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Muss der Thurgau sich zwingend an eine „Schweigepflicht halten“ bezüglich der betroffenen Standorte und Werte?

Das Kantonale Laboratorium (KLF) überprüft mit regelmässigen Stichprobenkontrollen und Inspektionen, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind. Das KLF unterliegt der amtlichen Schweigepflicht gemäss Art. 56 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0). Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen können ohne Zustimmung der kontrollierten Betriebe nicht veröffentlicht werden (Art. 24 Abs. 4 lit. a LMG). Das KLF hat in der Zwischenzeit die Zustimmung aller kontrollierten Trinkwasserversorger eingeholt. Die Resultate der vergangenen Jahre sowohl von amtlichen Kontrollen als auch von privatrechtlichen Aufträgen ist unter www.kantlab.tg.ch abrufbar.

Zu beachten ist überdies, dass die Betreiber von Trinkwasserversorgungen verpflichtet sind, die Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren (Art. 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen; SR 817.022.11). Die regelmässige Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität ist damit sichergestellt.

2/2

Frage 2: Wie viele und welche Gemeinden im Thurgau sind betroffen?

Gegenwärtig wird der seit kurzem gültige Höchstwert für S-Metolachlor im Kanton Thurgau nur in einem Fall überschritten. Es handelt sich um eine Kleinstwasserversorgung, die 20 Personen versorgt (vgl. Frage 1).

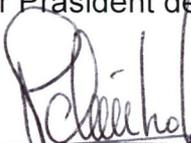
Frage 3: Gibt es in den betroffenen Gemeinden Lösungen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Werte wieder eingehalten werden können?

In der Schweiz wurde das Pflanzenschutzmittel S-Metolachlor per 1. Oktober 2024 verboten. Es gilt eine Verwendungsfrist bis am 1. Januar 2025. Die Konzentration der Abbauprodukte wird in der Folge zu sinken beginnen. Die von der Überschreitung betroffene Kleinstwasserversorgung ist in der Lage, ihr Trinkwasser zu verdünnen. Mit dieser Massnahme kann der Höchstwert problemlos zeitnah eingehalten werden.

Frage 4: Müssen bei betroffenen Gemeinden grössere Investitionen zur Aufbereitung des Trinkwassers getätigt werden?

Nein.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

